

## **Chronologischer Ablauf der Sanierung des Gudensberger Hallenbades**

**1974**

Neubau des Hallenbades.

**2007/2008**

Sanierung des Hallenbades und Errichtung des Naturbades (energetische Sanierung des Altbestandes, Anbau des Ruheraumes und des Kleinkinderbereiches, Umbau Kiosk, Aufenthaltsbereich und Eingang, Sanierung Umkleiden, Duschen und Saunabereich)

**2011/2012**

An der Lackspanndecke im Kleinkinderbereich und im Ruheraum werden Ablaufspuren mit Tropfenbildung festgestellt.

**Juni – Dezember 2013**

Sanierung der Decke im Kinderland und Ruheraum wegen mangelhafter Ausführung der Dampfsperre.

**November/Dezember 2015**

Erneute Tropfenbildung an Lackspanndecke des Kleinkinderbereiches sichtbar.

**Juni – August 2016**

Die Stadt stellt gemeinsam mit einem Bauphysiker die Ursachen für die Tropfenbildung fest. Um den Schaden zu beheben, muss der Dämmbau an der Kastenrinne verändert werden.

**Juni 2017**

In der Naturbadsaison werden die Instandsetzungsarbeiten an der innenliegenden Kastenrinne erfolgreich durchgeführt.

**September 2017**

Es werden weitere Schäden an der Decke und dem Tragwerk im Bereich der Schwimmhalle festgestellt. Die Tragfähigkeit des Daches muss geprüft werden, daher ist kein Badebetrieb möglich.

**Oktober 2017**

Zur Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche beauftragt die Stadt einen Rechtsanwalt.

**15.02.2018**

Die Stadt macht ihre Schadensersatzansprüche gegenüber dem Generalplaner von 2007/2008 geltend.

**14.03.2018**

Gemeinsamer Ortstermin mit allen fachlich Beteiligten der Stadt Gudensberg sowie dem

Generalplaner und dem Anwalt der gegnerischen Versicherung. Einigung auf die Erstellung eines Schadensgutachtens durch einen Bausachverständigen.

**Juni 2018**

Das fertige Schadensgutachten wird an die gegnerische Versicherung versandt.

**01.08.2018**

Die gegnerische Versicherung weist alle Ansprüche grundsätzlich zurück.

**August 2018**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gudensberg beschließt, noch bis Anfang Oktober auf die Stellungnahme des gegnerischen Anwalts zu warten, um evtl. eine gütliche Einigung zu erzielen.

**September 2018**

Die Stadt Gudensberg stellt einen Antrag im Rahmen des Förderprogramms „SWIM“ für die Dachsanierung, die Beckensanierung und die Erneuerung der Lüftungsanlage.

**Oktober/November 2018**

Die Stellungnahme des gegnerischen Anwalts ist nicht eingetroffen. Die Stadt lässt die Beweissicherung durch den Sachverständigen fortsetzen. Dazu werden u. a. Teile des Dachs geöffnet, um mögliche weitere Schäden zu prüfen und zu dokumentieren.

**Dezember 2018**

Die Stadt stellt einen weiteren Förderantrag im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Dachsanierung, die Erneuerung der Lüftungsanlage und die Beckensanierung.

**April 2019**

Die europaweite Ausschreibung der Planungsleitungen für die Sanierung des Hallenbades wird am 11.04.2019 veröffentlicht.

**August 2019**

Auftragsvergabe der Planungsleistungen an ein Architekturbüro.

**Dezember 2019**

Das Architekturbüro stellt seine Machbarkeitsstudie über den Sanierungsbedarf des Hallenbades vor. Unter Umständen muss das gesamte Dach erneuert werden.

**Februar/März 2020**

Die erste Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 4 Mio. Euro. Der Magistrat beschließt die Fortführung der Planungen auf Grundlage der vorgestellten Sanierungsmaßnahmen.

**Mai 2020**

Abschluss der Schadensersatzforderungen gegen den Generalplaner durch Vergleich. Vorstellung des Sanierungsumfangs mit Kostenschätzung im Hallenbadbeirat.

**April – August 2020**

Die Entwurfsplanung wird durchgeführt. Sie ist u. a. Grundlage für die noch ausstehenden Förderanträge für mögliche Zuschüsse durch Bund und Land.

**September 2020**

Die Stadt stellt Förderanträge im Rahmen des Landesprogrammes „SWIM“ und im Rahmen des Bundesprogrammes „Förderung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. In Aussicht stehen insg. 1,9 Mio. Euro Fördermittel. Bis zur Bewilligung können mehrere Monate vergehen. In dieser Zeit darf die Planung nur bis zur Baugenehmigung fortgeführt werden.